

**SATZUNG DER
GESELLSCHAFT FÜR VERSICHERUNGSWISSENSCHAFT UND
GESTALTUNG E.V. (GVG)**

Zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 23. November 2023 beschlossene Fassung,
eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg am 19. Juni 2024

GVG e.V.
Reinhardtstraße 34
10117 Berlin

VR 35727 B
Amtsgericht Charlottenburg

§ 1 Name, Zweck

1. Die „Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e.V. (GVG)“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins (Gesellschaft) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) auf den Gebieten der Sozialversicherung und Privatversicherung des In- und Auslandes. Sie befasst sich ferner mit angrenzenden Gebieten (soziale Sicherung, Sozialrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht, Arbeitsförderung, Arbeitsschutz, Gesundheits- und Fürsorgewesen usw.). Die Gesellschaft erstrebt die Nutzbarmachung der Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit zum allgemeinen öffentlichen Wohl.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von wissenschaftlichen Stellungnahmen bzw. Studien,
 - b) die Durchführung von Seminaren, Konferenzen und Weiterbildungsveranstaltungen, die der Erweiterung und Vertiefung des Wissens auf den Gebieten der Sozialversicherung und Privatversicherung des In- und Auslandes sowie angrenzender Gebiete dienen,
 - c) die Einbringung wissenschaftlicher Expertise auf den vorgenannten Gebieten in internationalen Kooperationen,
 - d) die Herausgabe von entsprechenden Druckschriften zur Information der Öffentlichkeit.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

1. Sitz der Gesellschaft ist Berlin; sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

1.
 - a) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie wissenschaftliche, soziale und wirtschaftliche Organisationen werden, die Versicherungsträger der Sozialversicherung und der Privatversicherung und ihre Vereinigungen, die Vertretungen von Berufsständen, Versicherten, Gewerkschaften und Arbeitgebern, der Leistungserbringer, karitativen Verbänden usw.
 - b) Außerordentliche Mitglieder – mit nur beratender Stimme – können an den Zielen der Gesellschaft interessierte Einzelpersonen werden, sofern sie als Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen oder Sachverständige auf den unter § 1 genannten Fachgebieten tätig sind. Vertreter oder Vertreterinnen der unter § 3, Ziff.1 a) genannten Organisationen können grundsätzlich nur dann außerordentliches Mitglied werden, wenn gleichzeitig die jeweilige Organisation Mitglied ist.
 - c) Persönlichkeiten, die sich um die wissenschaftliche oder gestaltende Arbeit auf den unter § 1 genannten Fachgebieten besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern – mit nur beratender Stimme – ernannt werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesellschaft in der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch Leistung von Beiträgen, zu unterstützen. Die Höhe des Beitrages wird mit jedem einzelnen Mitglied vom Vorstand vereinbart. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Jahresschluss mit dreimonatiger Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief kündigen.
2. Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, die Gesellschaft zu schädigen, oder wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben; diese entscheidet endgültig.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch gegenüber der Gesellschaft bestehender Verpflichtungen.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium, 3. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr vom Vorstand berufen werden.
2. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann nach Ermessen des Vorstandes (i.S.v. § 26 BGB) anstelle einer vorrangigen Mitgliederversammlung nach Abs. 1 eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abgehalten werden. Der Vorstand hat im Hinblick auf die Zugangskontrolle und die Identifizierung von Teilnehmenden für ein angemessenes Authentifizierungsverfahren unter Verwendung von Passwörtern Sorge zu tragen. Die sonstigen Bedingungen der Mitgliederversammlung in anderer Form richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Eine Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur als Präsenzversammlung zulässig.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass jede Person, die sich online zuschalten möchte, das Mikrofon und die Kamera eingeschaltet hat. Eine Abstimmung ist möglich per Handzeichen, sofern sichergestellt ist, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu hören und zu sehen ist, oder aber auch durch die Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel (z.B. Abstimmung über eine Handysoftware).

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden der Gesellschaft bei Bedarf einberufen werden; sie sind einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums oder 10 v.H. der Mitglieder der Gesellschaft es verlangen.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 21 Tage vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung an die Mitglieder abzusenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann diese Ladungsfrist bis auf 14 Tage verkürzt werden. Die Schriftform im Sinne dieses Absatzes wird gewahrt durch postalisches Schreiben, Fax oder E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und endet mit dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebenen Adress-/Kontaktdaten gerichtet ist.
5. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten lassen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, soweit nicht ein Fall von § 7 Ziff. 3 Satz 2 vorliegt.
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen und einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin; die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen und ihr Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin dürfen in der Gesellschaft kein Amt bekleiden,
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums,
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,

- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über Einspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschluss gemäß § 4, Ziff. 2,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 14 dieser Satzung.

§ 7 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens 13 Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren. Dem Präsidium sollen Vertreter oder Vertreterinnen der die Gesellschaft tragenden Gruppen und der Wissenschaft angehören.
3. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so kann, abweichend von Ziff. 2 Satz 1, das Präsidium sich durch eine Ergänzungswahl bis zum Ende der Amtszeit ergänzen.
4. Sitzungen des Präsidiums sind jeweils durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich einzuberufen. Die Schriftform im Sinne dieses Absatzes wird gewahrt durch postalisches Schreiben, Fax und E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes. In der Einladung ist anzugeben, ob die Sitzung insgesamt per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden soll bzw. ob für die Mitglieder des Präsidiums die Möglichkeit besteht, per Video- oder Telefonkonferenz anwesend zu sein. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebenen Adress-/Kontaktdaten gerichtet ist. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Präsidiums dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
5. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Es beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden. Für die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, die Ergänzungswahl nach Ziff. 3 Satz 2 und die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin bedarf es der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder des Präsidiums; die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen. Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich ohne förmliche Sitzung gefasst werden. Für die schriftliche Beschlussfassung ist mit der Aufforderung

zur Beschlussfassung eine den jeweiligen Umständen angemessene Frist zur Stimmabgabe zu setzen. Ein Mitglied des Präsidiums gilt als anwesend, wenn es per Video- oder Telefonkonferenz der Sitzung zugeschaltet wird. Es ist zulässig, Sitzungen des Präsidiums insgesamt per Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten. Jedes Mitglied des Präsidiums kann sich in einer Sitzung durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen.

6. Dem Präsidium obliegt insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes (§ 8),
- b) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
- c) Prüfung des der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
- d) Beschlussfassung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Das Präsidium wählt für die Dauer der Amtsperiode aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und vier weitere Mitglieder; diese bilden den Vorstand der Gesellschaft. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende, seine oder ihren beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und die vier übrigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet der oder die Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so hat unverzüglich eine Ergänzungswahl entsprechend § 7 Ziff. 3 Satz 2 stattzufinden; Ziff. 7 Satz 2 findet Anwendung.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und seine oder ihren beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Der oder die Vorsitzende und einer oder ein seiner oder ihrer beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
4. Sitzungen des Vorstandes sind jeweils durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich einzuberufen. Die Schriftform im Sinne dieses Absatzes wird gewahrt durch postalisches Schreiben, Fax und E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes. In der Einladung ist

anzugeben, ob die Sitzung insgesamt per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden soll bzw. ob für die Mitglieder des Vorstandes die Möglichkeit besteht, per Video- oder Telefonkonferenz anwesend zu sein. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebenen Adress-/Kontakt Daten gerichtet ist. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich ohne förmliche Sitzung gefasst werden. Für die schriftliche Beschlussfassung ist mit der Aufforderung zur Beschlussfassung eine den jeweiligen Umständen angemessene Frist zur Stimmabgabe zu setzen. Ein Mitglied des Vorstandes gilt als anwesend, wenn es per Video- oder Telefonkonferenz der Sitzung zugeschaltet wird. Es ist zulässig, Sitzungen des Vorstandes insgesamt per Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sich in einer Sitzung durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
6. Der oder die Vorsitzende führt den Vorsitz im Präsidium und in der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung vertreten ihn oder sie seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in der Reihenfolge des Lebensalters. Ihm oder ihr obliegt die Einberufung der Sitzungen der Organe der Gesellschaft.
7. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Überwachung der Geschäftsführung,
 - b) die laufende Unterrichtung des Präsidiums über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über solche, die der Beschlussfassung des Präsidiums unterliegen,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung,
 - d) die Regelung des Anstellungsverhältnisses des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
 - e) die Berufung von Sachverständigen für bestimmte Aufgaben,

- f) die Einrichtung von ständigen Ausschüssen gemäß § 9 dieser Satzung,
- g) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes.

§ 9 Ständige Ausschüsse

1. Zur Erfüllung der Zwecke nach § 1 setzt der Vorstand ständige Ausschüsse für übergreifende politische Bereiche ein. Mitglied der ständigen Ausschüsse kann jeder Vertreter oder Vertreterin der operativen Leitungsebene eines ordentlichen Mitglieds der Gesellschaft im Sinne von § 3 Ziff. 1 a) werden.
2. Der Vorstand beruft einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende oder mehrere Vorsitzende eines jeweiligen ständigen Ausschusses und kann für einen ständigen Ausschuss auch eine oder mehrere Facharbeitsgruppen bilden.
3. Die jeweiligen ständigen Ausschüsse erarbeiten interne Stellungnahmen und fassen dazu Beschlüsse einstimmig. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse informieren den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Vorstandes regelmäßig über die Arbeit des jeweiligen ständigen Ausschusses.
4. Der Vorstand erlässt eine einheitliche Geschäftsordnung für die ständigen Ausschüsse, die auch Regelungen zu Facharbeitsgruppen enthält.
5. Der Vorstand kann einen ständigen Ausschuss oder Facharbeitsgruppen auch wieder auflösen.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

1. Zur Erfüllung der Zwecke nach § 1 Ziff. 2 beruft der Vorstand einen Wissenschaftlichen Beirat ein. Der Wissenschaftliche Beirat wird aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder der Gesellschaft gebildet.
2. Der Vorstand beruft einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende oder mehrere Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates und erlässt durch Beschluss eine Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat.
3. Der Vorstand kann den Wissenschaftlichen Beirat auch wieder auflösen.

§ 11 Niederschriften, Schriftform

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen sind und den Mitgliedern der entsprechenden Gremien abschriftlich zuzustellen sind.
2. Soweit in dieser Satzung Schriftform vorgesehen ist, gelten die in § 6 Ziff. 3 Satz 3, § 7 Ziff. 4 Satz 2, § 8 Ziff. 3 Satz 2 vorgesehenen konkretisierenden Regelungen; im Übrigen, soweit es keine die Schriftform konkretisierende Regelung gibt, ist nur die gesetzlich bestimmte schriftliche Form (§ 126 BGB), die gesetzlich bestimmte elektronische Form (§ 126a BGB) oder Fax ausreichend.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt der Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist insoweit besonderer Vertreter oder besondere Vertreterin nach § 30 BGB.
2. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und seine oder ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen haben die Geschäfte unter Wahrung der Belange aller Mitglieder zu führen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist bei der Durchführung der Aufgaben an die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft gebunden.
3. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen der Gesellschaft ohne Stimmrecht teil.
4. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird entgeltlich für die Gesellschaft tätig.

§ 13 Rechnungslegung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen und ggf. zu erläutern.
2. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der jährlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen haben den Jahresabschluss zu prüfen und einen Prüfungsbericht anzufertigen. Im schriftlich zu begründenden Verhinderungsfall eines Rechnungsprüfers oder einer Rechnungsprüferin wird er oder sie durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin vertreten.

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit entschieden werden.

§ 15 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kuratorium Deutsche Altershilfe/Wilhelmine-Lübke-Stiftung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Vorstandsermächtigung

Für den Fall, dass das Registergericht im Verfahren über die Eintragung der Satzung der Gesellschaft oder das Finanzamt im Verfahren über die Anerkennung der Gesellschaft als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung einzelne Satzungsbestimmungen beanstanden, wird der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
